

## Gebührenordnung

### § 1 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Musikschüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte/r.

### § 2 Gebührenerhebung

Für die Teilnahme am Unterricht wird eine Jahresgebühr erhoben, die in 12 monatlichen Raten – auch in den Ferien – jeweils zum 01. des Monats zu entrichten ist. Der / die Gebührenschuldner sollte/n eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

### § 3 Monatliche Gebührenhöhe

	30 Min	30 Min <i>ermäßigt*</i>	45 Min	45 Min <i>ermäßigt*</i>	60 Min	60 Min <i>ermäßigt*</i>
Musikal. Früherziehung					29,90 €	
Musikal. Grundausbildung			29,90 €			
Musikzwerge			29,90 €			
Musikzwerge für Babys	21,50 €					
Ballett					43,10 €	
3er – 4er-Gruppe	36,90 €	31,90 €	45,70 €	39,70 €	55,10 €	48,10 €
2er-Gruppe	45,70 €	39,70 €	65,90 €	57,30 €		
<b>Einzelunterricht</b>	81,50 €	70,40 €	115,80 €	100,10 €	146,40 € <i>(nur auf Empfehlung)</i>	126,40 € <i>(nur auf Empfehlung)</i>

\* die ermäßigte Gebühr wird Schülerinnen und Schülern gewährt, die ihren Wohnsitz in Pliezhausen haben

<b>Projektensembles</b>	<b>flexibel, je nach Projekt</b>
Ergänzungsfächer /Spielkreise	Frei für Schüler, die bereits ein Hauptfach belegen 15,00 € für Personen, die kein Hauptfach belegen
<b>Mietinstrumente</b>	
<b>Wert bis 1500,00 €</b>	19,00 € <i>(incl. Wartungsrücklage)</i>
<b>Wert ab 1500,00 €</b>	30,00 € <i>(incl. Wartungsrücklage)</i>

Die Gebühren gelten für Kinder, Auszubildende und Studenten. Für alle anderen Personen wird ein Aufschlag in Höhe von 30 % auf alle Unterrichtsangebote erhoben. Für Eltern von Kindern, die an der Musikschule Unterricht nehmen, beträgt dieser Aufschlag 25%.

### § 4 Ermäßigungen

Es werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- Mehrfächerermäßigung**  
Mehrfächerbelegung 10 % der Gesamtgebühr
- Geschwisterermäßigung**  
für das 2. Kind 15 % der 2. Gebühr  
für das 3. Kind 30 % der 3. Gebühr  
ab dem 4. Kind 50 % ab der 4. Gebühr  
Maßgebend ist die Reihenfolge der Geburtsdaten.
- Sozialermäßigung**  
Auf Antrag erhalten kinderreiche Familien (4 Kinder unter 18 Jahren) auf die errechnete Gebühr eine Ermäßigung von 30 % sowie Empfänger von Wohngeld und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII eine Ermäßigung von 50 %. Im Übrigen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ermäßigungen gewährt werden.

### § 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.03.2022 in Kraft.